# S 15 RJ 1401/02

## Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

| | |
|---|---|
| Land | Freistaat Bayern |
| Sozialgericht | Bayerisches Landessozialgericht |
| Sachgebiet | Rentenversicherung |
| Abteilung | 5 |
| Kategorie | Urteil |
| Bemerkung | - |
| Rechtskraft | - |
| Deskriptoren | - |
| Leitsätze | - |
| Normenkette | - |

### 1. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | S 15 RJ 1401/02 |
| Datum | 22.07.2003 |

### 2. Instanz

| | |
|---|---|
| Aktenzeichen | L 5 RJ 491/03 |
| Datum | 13.01.2004 |

### 3. Instanz

| | |
|---|---|
| Datum | - |

I. Auf die Berufung des KlÃ¤gers wird der Gerichtsbescheid des Sozialgerichts MÃ¼nchen vom 22. Juli 2003 aufgehoben und die Sache an das Sozialgericht MÃ¼nchen zurÃ¼ckverwiesen.
II. Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.
III. Die Revision wird nicht zugelassen.

Tatbestand:

Streitig ist eine Rente wegen voller Erwerbsminderung.

Der 1950 geborene KlÃ¤ger ist aus gesundheitlichen GrÃ¼nden (insbesondere insulinpflichtiger Diabetes, Herzerkrankung) nicht mehr in der Lage, seinen Beruf als BÃ¤ckermeister auszuÃ¼ben und bezieht deshalb von der Beklagten auf Grund Bescheides vom 09.05.2000 seit 01.01.1999 eine Rente wegen BerufsunfÃ¤higkeit.

Einen Antrag auf Rente wegen ErwerbsunfÃ¤higkeit (13.02.2000) lehnte die Beklagte nach medizinischer SachaufklÃ¤rung durch Bescheid vom 17.05.2002/Widerspruchsbescheid vom 29.07.2002 ab, weil der KlÃ¤ger trotz

gesundheitlicher EinschrÃ¤nkungen auf dem allgemeinen Arbeitsmarkt noch wenigstens sechs Stunden tÃ¤glich leichte TÃ¤tigkeiten ausÃ¼ben kÃ¶nne.

Im anschlieÃenden Klageverfahren hat das Sozialgericht MÃ¼nchen (SG) am 18.09.2002 und 09.12.2002 eine Originalvollmacht des KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten angefordert sowie einen Fragebogen als nicht nÃ¤her erlÃ¤uterte Anlage zu letzterem Schreiben Ã¼bersandt. Mit Schreiben vom 10.03.2003 hat das SG als "zweite Erinnerung" die Ãbersendung der Vollmacht und des Fragebogens angemahnt. Mit Schreiben vom 30.06.2003 hat das SG die Beteiligten zur beabsichtigten Entscheidung durch Gerichtsbescheid angehÃ¶rt und den KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigten darauf hingewiesen, dass keine Originalvollmacht vorliege und dass deren Fehlen zur UnzulÃ¤ssigkeit der Klage fÃ¼hren kÃ¶nne. Mit Schreiben vom 11.07.2003 hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte eine Originalvollmacht dem SG Ã¼bersandt.

Mit Gerichtsbescheid vom 22.07.2003 hat das SG die Klage abgewiesen mit der BegrÃ¼ndung, der KlÃ¤ger habe zweimal FragebÃ¶gen zur medizinischen SachverhaltsaufklÃ¤rung erhalten, diese jedoch nicht dem Gericht zurÃ¼ckgesandt. Es sei deshalb nicht mÃ¶glich gewesen, Befundberichte zur KlÃ¤rung des aktuellen Gesundheitszustandes beizuziehen. Es habe deshalb kein Anlass zur weiteren SachverhaltsaufklÃ¤rung bestanden. Nach den beigezogenen Verwaltungsakten der Beklagten bestehe kein Anhalt, am dort festgestellten Gesundheitszustand des KlÃ¤gers zu zweifeln, weswegen kein Anspruch auf die begehrte Rente bestehe.

Gegen den am 12.08.2003 zugestellten Gerichtsbescheid hat der KlÃ¤gerbevollmÃ¤chtigte die am 12.09.2003 eingegangene Berufung eingelegt und beantragt, unter Aufhebung des Gerichtsbescheides vom 22.07.2003 sowie des Bescheides vom 17.05.2002 in der Gestalt des Widerspruchsbescheides vom 29.07.2002 die Beklagte zu verurteilen, ab Antragstellung Rente wegen voller Erwerbsminderung zu gewÃ¤hren.

Die Beklagte beantragt, die Berufung des KlÃ¤gers gegen den Gerichtsbescheid vom 22.07.2003 zurÃ¼ckzuweisen.

Beigezogen und Gegenstand der mÃ¼ndlichen Verhandlung vom 13.01. 2004 waren die Verwaltungsakten der Beklagten sowie die Akten des Rechtsstreites S 26 RJ 1967/98 â Sozialgericht MÃ¼nchen. Auf diese Akten sowie die Gerichtsakten beider RechtszÃ¼ge wird zur ErgÃ¤nzung des Tatbestandes Bezug genommen.

EntscheidungsgrÃ¼nde:

Die zulÃ¤ssige Berufung ist im Sinne der ZurÃ¼ckverweisung begrÃ¼ndet.

GemÃ¤Ã Â§ 62 Sozialgerichtsgesetz (SGG) haben die Beteiligten Anspruch auf rechtliches GehÃ¶r. Dazu zÃ¤hlt, das Sach- und StreitverhÃ¤ltnis mit den Beteiligten zu erÃ¶rtern und diese auf entscheidungsrelevante Tatsachen hinzuweisen. Insbesondere besteht eine Hinweispflicht, wenn das Gericht auf einen Gesichtspunkt abstellen will, den ein Beteiligter erkennbar Ã¼bersehen oder fÃ¼r

unerheblich gehalten hat (vgl.Meyer-Ladewig, Sozialgerichts- gesetz, 7. Auflage, Â§ 62 Rdnr.8b).

Diesen GrundsÃ¤tzen hat das SG entsprochen, als es den KlÃ¤ger mit AnhÃ¶rungsschreiben vom 30.06.2003 auf eine drohende Klage-abweisung wegen Nichtvorlage einer Vollmacht hingewiesen hat. Dagegen ist ein Hinweis darauf, dass die Klage auch bei Nichtvorlage des Formblatt-Fragebogens abgewiesen werden kÃ¶nnte, nicht ergangen. Ein solcher Hinweis wÃ¤re aber gerade im Hinblick auf die Anmahnung der Vollmacht erforderlich gewesen, mit welcher das Gericht zu erkennen gegeben hatte, es werde bei Nichtvorlage von angeforderten Dokumenten erst nach Hinweis negativ entscheiden.

Ein entsprechender Hinweis war auch nicht entbehrlich, insbesondere weil der Formular-Fragebogen als unerlÃ¤uterte Anlage zum Anforderungsschreiben vom 09.12.2002 erstmalig Ã¼bersandt worden war. Das als "zweite Erinnerung" anmahnende Schreiben vom 10.03.2003 war in Bezug auf den Formblatt-Fragebogen somit unzutreffend als zweite Erinnerung Ã¼berschrieben und enthielt keinen Hinweis auf die mÃ¶gliche Entscheidungsrelevanz. Der Verstoss gegen den Grundsatz des rechtlichen GehÃ¶rs fÃ¼hrt somit zu einem wesentlichen Verfahrensmangel, auf welchem das Urteil des SG beruht.

Es kommt hinzu, dass das SG gemÃ¤Ã Â§ 103 SGG zur Untersuchung des Sachverhalts von Amts wegen verpflichtet war und deshalb nur dann ohne weitere SachaufklÃ¤rung hÃ¤tte entscheiden dÃ¼rfen, wenn den Beteiligten die Folgen einer fehlenden Mitwirkung durch Nichtvorlage des Formblatt-Fragebogens angedroht worden wÃ¤re (vgl. Meyer-Ladewig, SGG, 7. Auflage, Â§ 103 Rdnr.17a).

Wegen des Verfahrensverstosses hÃ¤lt es der Senat im Rahmen des gemÃ¤Ã Â§ 159 Abs.1 Nr.2 SGG bestehenden Ermessens fÃ¼r geboten, nicht selbst weitere Ermittlungen durchzufÃ¼hren und zu entscheiden, sondern die Klage an das SG zurÃ¼ckzuverweisen. Andernfalls wÃ¼rden die notwendigen Ermittlungen zum medizinischen Sachverhalt vollstÃ¤ndig in die zweite Instanz verlagert und der Rechtsschutz des KlÃ¤gers verkÃ¼rzt, weil eine Ãberprüfungsmöglichkeit der erstinstanzlichen Entscheidung in der Berufungsinstanz entfiele.

Die Kostenentscheidung bleibt der das Verfahren abschlieÃenden Entscheidung vorbehalten.

GrÃ¼nde, die Revision zuzulassen, nicht liegen vor, Â§ 160 Abs.2 SGG.

Erstellt am: 03.05.2004

Zuletzt verändert am: 22.12.2024